

**Behörde** (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL  
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der  
Beschuldigten

**RSb**  
A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/21-052	Mag. <sup>a</sup> Ali-Pahlavani	470	12.05.2021

## Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer der Fashion TV Programmgesellschaft mbH (FN 222437p) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die Fashion TV Programmgesellschaft mbH die Übertragung der Anteile von B an C an der Fashion TV Programmgesellschaft mbH der Regulierungsbehörde im Zeitraum vom 11.09.2020 bis zum 02.12.2020 nicht angezeigt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
250	4 Stunden	Keine	§ 64 Abs. 1 Z 3 iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die FASHION TV Programgesellschaft mbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

**25 Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

**Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

**275,- Euro**

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/21-052** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

#### Begründung:

## 1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 20.01.2021, KOA 2.300/21-006, stellte die KommAustria gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD-G fest, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Übertragung von 100% der Anteile ihres Alleingeschafters der Regulierungsbehörde nicht im Vorhinein angezeigt hat, und die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die 100%ige Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Die KommAustria leitete in der Folge mit Schreiben vom 10.03.2021 gegen den Beschuldigten wegen des Verdachts, er habe als Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH und somit als zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher der FASHION TV Programmgesellschaft mbH, in 1090 Wien, Wasagasse 4, zu verantworten, dass die Fashion TV Programmgesellschaft mbH die Übertragung der Anteile von A an C an der Fashion TV Programmgesellschaft mbH im Zeitraum vom 11.09.2020 bis zum 02.12.2020 der Regulierungsbehörde nicht angezeigt hat, ein Verwaltungsstrafverfahren ein. Die Aufforderung zur Rechtfertigung wurde auch der FASHION TV Programmgesellschaft mbH zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 31.03.2021 nahmen der Beschuldigte und die FASHION TV Programmgesellschaft mbH zu der vorgehaltenen Verwaltungsübertretung Stellung. Der Beschuldigte sei mit Gesellschafterbeschluss vom 11.09.2020 zum alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer bestellt worden. Die im Bescheid vom 20.01.2021 ausgesprochene Rechtsverletzung sei dadurch begangen worden, dass die am 21.07.2020 erfolgte Übertragung des Geschäftsanteiles von B an C nicht im Vorhinein und nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung – also nicht bis spätestens 04.08.2020 – gegenüber der Behörde angezeigt worden sei. Der Beschuldigte sei im Zeitraum vom 21.07.2020 bis zum 04.08.2020 nicht zur Vertretung nach außen Berufener und somit nicht für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher der FASHION TV Programmgesellschaft mbH gewesen. Somit habe der Beschuldigte die verfahrensgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen und auch nicht verhindern können.

Zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gab der Beschuldigte bekannt, ein Nettoeinkommen von EUR XXX jährlich zu haben und über kein nennenswertes Vermögen zu verfügen.

## 2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 13.06.2012, KOA 2.135/12-011, Inhaberin von Zulassungen für die Satellitenfernsehprogramm „Fashion TV (SD)“ und „Fashion TV (HD)“.

Im Tatzeitraum war für die FASHION TV Programmgesellschaft mbH im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt. Der Beschuldigte ist seit 11.09.2020 Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH.

Seit Zulassungserteilung war der österreichische Staatsbürger B Alleingeschafter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH. Mit Notariatsakt vom 21.07.2020 wurde der Geschäftsanteil des Alleingeschafters B zur Gänze an C übertragen. Aufgrund des Antrages der FASHION TV Programmgesellschaft mbH vom 23.07.2020 wurde diese Änderung am 31.07.2020 im Firmenbuch eingetragen. C ist nunmehr Alleingeschafter der FASHION TV Programmgesellschaft mbH.

Diese Änderung wurde der KommAustria weder im Vorhinein noch binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung angezeigt.

Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH zeigte diese Änderung der Eigentumsverhältnisse der KommAustria im Zuge der eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren mit Schreiben vom 03.12.2020 an.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 20.01.2021, KOA 2.300/21-006, stellt die KommAustria gemäß, §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH, die Bestimmung des § 10 Abs. 8 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass sie die Übertragung von 100% der Anteile ihres Alleingeschafters der Regulierungsbehörde nicht im Vorhinein angezeigt hat, und die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass sie die 100%ige Änderung ihrer Eigentumsverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

Die KommAustria geht von einem jährlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten als Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH in Höhe von EUR XXX aus. Er verfügt über kein nennenswertes Vermögen. Unterhalts- und Sorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Über den Beschuldigten wurde bis dato keine Verwaltungsstrafe wegen Verletzungen von Bestimmungen des AMD-G verhängt.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Tätigkeit der FASHION TV Programmgesellschaft mbH als Veranstalterin von Satellitenfernsehen ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Vom Beschuldigten wurde nicht vorgebracht, dass im Zeitpunkt der Tatbegehungen ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G für die FASHION TV Programmgesellschaft mbH bestellt war. Die Feststellung zum Zeitpunkt seiner Bestellung zum Geschäftsführer der FASHION TV Programmgesellschaft mbH ergibt sich aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der FASHION TV Programmgesellschaft mbH sowie deren Änderung ergeben sich aus den Akten der KommAustria und dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria weder im Vorhinein noch binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung, sondern erst am 03.12.2020 angezeigt hat, ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum rechtskräftigen Rechtsverletzungsbescheid der KommAustria vom 20.01.2021 ergeben sich aus dem zitierten Akt der KommAustria.

Die Feststellung zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Beschuldigten beruhen auf seinen Angaben im Zuge seiner Rechtfertigung im gegenständlichen Verfahren. Feststellungen zu allfälligen Unterhalts- und Sorgepflichten konnten nicht getroffen werden.

Die Feststellung, dass über den Beschuldigten noch keine Verwaltungsstrafe nach dem AMD-G verhängt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG) eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000,- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 10 Abs. 7 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

#### 4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, lautet:

*„(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.“*

Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G sind Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G, der für Mediendienstanbieter gilt, entspricht inhaltlich weitgehend dem für Hörfunkveranstalter geltenden § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz. Zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz hat der Gesetzgeber ausgesprochen, dass die Regelung dem „*Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen*“ dient (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt. Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls alle Änderungen bei den direkten Beteiligungen erfasst sind (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 760*).

Mit Notariatsakt vom 21.07.2020 sind sämtliche Anteile des bisherigen Alleingeschafters B an der FASHION TV Programmgesellschaft mbH an C übertragen worden. Die am 31.07.2020 ins Firmenbuch eingetragene Änderung der Eigentumsverhältnisse bei der FASHION TV Programmgesellschaft mbH wurde der KommAustria nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung mitgeteilt. Die FASHION TV Programmgesellschaft mbH zeigte die gegenständliche Änderung der Eigentumsverhältnisse der KommAustria erst mit Schreiben vom 03.12.2020 an. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube, GmbHG § 76 Rz 31f*). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung, im vorliegenden Fall somit den Notariatsakt vom 21.07.2020, abzustellen.

Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 20.01.2021, KOA 2.300/21-006, festgestellt, eine Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vor. Angesichts des festgestellten Sachverhalts und der rechtskräftig gegenüber der FASHION TV Programmgesellschaft mbH festgestellten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 3 AMD-G iVm § 10 Abs. 7 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, in objektiver Hinsicht erfüllt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands

pönalisiert ist [vgl. UVS 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum insofern vergleichbaren § 9 Abs. 2 PrTV-G (nunmehr AMD G), mwN].

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige der Eigentumsänderung durch den Beschuldigten mit seiner Bestellung zum Geschäftsführer am 11.09.2020 und dauerte bis zum Tag vor der Bekanntgabe der Eigentumsänderung am 03.12.2020 an, sodass von einem Tatzeitraum vom 11.09.2020 bis zum 02.12.2020 auszugehen ist.

#### **4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten**

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Anzeigeverpflichtung nach § 10 Abs. 7 AMD-G war nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Er hat damit die der FASHION TV Programmgesellschaft mbH zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten.

#### **4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten**

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

##### **„Schuld**

*§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.*

*(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.*

*(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“*

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des

§ 10 Abs. 7 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Rechtfertigung ausgeführt, dass er mit Beschluss vom 11.09.2020 zum alleinvertretungsbefugten Geschäftsführer bestellt wurde. Er habe die verfahrensgegenständliche Rechtsverletzung daher nicht begangen und hätte sie auch nicht verhindern können.

Wie bereits ausgeführt, war Tatzeitraum der 11.09.2020 bis 02.12.2020, da es sich um ein Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts handelt. Das Vorbringen des Beschuldigten enthält keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte im maßgeblichen Zeitraum ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hatte, um der gegenständlichen Verpflichtung zur Anzeige von Eigentumsänderungen fristgerecht nachzukommen.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G iVm § 9 Abs. 1 VStG begangen.

#### **4.5. Strafbemessung**

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene §

45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErLRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung von Vorschriften, deren Beachtung eine wesentliche Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit durch die KommAustria darstellt. Die Bestimmung dient insbesondere dazu, die KommAustria in die Lage zu versetzen, ihrer Aufgabe zur Beurteilung der wesentlichen Einflussverhältnisse oder sonstiger Voraussetzungen für die Veranstaltung von Fernsehen nach dem AMD-G nachkommen zu können. Erst dadurch kann die Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen nach den §§ 10 und 11 AMD-G (vgl. etwa Ausschlussgründe nach § 10 AMD-G und Schranken der Medienkonzentration nach § 11 AMD-G) effektiv wahrnehmen (vgl. dazu zum inhaltsgleichen § 22 Abs. 4 PrR-G: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 760 mwN).

Es ist somit davon auszugehen, dass vorliegend gerade der typische Fall einer Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G vorliegt und daher schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Somit kann im vorliegenden Fall von einer Strafe nicht abgesehen werden. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Erschwerungsgründe liegen keine vor. Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art durch den Beschuldigten handelt.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf der Angabe des Beschuldigten geht die KommAustria von einem jährlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten in der Höhe von EUR XXX. Er verfügt über kein nennenswertes Vermögen. Berücksichtigungswürdige Umstände im Bereich der Sorgepflichten wurden nicht eingewandt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass für die Verletzung des § 64 Abs. 1 Z 3 iVm § 10 Abs. 7 AMD G mit einer Strafe von EUR 250,- das Auslangen gefunden werden kann, welche noch im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt ist (Höchstmaß 4.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß

der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von vier Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

#### **4.6. Kosten des Strafverfahrens**

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je EUR 10,- zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich EUR 100,- anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe, somit EUR 25,-, zu leisten hat.

#### **4.7. Haftung der FASHION TV Programmgesellschaft mbH**

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die FASHION TV Programmgesellschaft mbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit

stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)